

Sozialversicherung u. soz. Fürsorge

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

336/ME

Zl. 52.015/7-2/1993

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Wien, den 28.4.1993
Stubenring 1, 1010 Wien
Telefon (0222)71100
Telex 111145 oder 111780
Fax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft
Mag. Ennser
Klappe 6364 Durchwahl

Gesetzentwurf	
Zl.	38 - GE/1993
Datum	4.5.1993
Verteilt	06. Mai 1993

J. Hajek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz 1969 geändert wird

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz geändert wird zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der 14.6.1993 festgesetzt.

Anlagen

Für den Bundesminister:

K l e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

früh

Anlage zu Zl. 52.015/7-2/93

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz geändert wird:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Arbeitszeitgesetz, BGBl.Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 833/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet wie folgt:

(1) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, daß die nach § 3 zulässige Wochenarbeitszeit um höchstens 20 Stunden verlängert wird. Die Tagesarbeitszeit darf in solchen Fällen 12 Stunden nicht überschreiten.

2. § 7 Abs. 3 lautet:

(3) Wenn in den Fällen des § 5 von der dort vorgesehenen Möglichkeit einer kollektivvertraglichen Verlängerung der Wochenarbeitszeit nicht oder nur zum Teil Gebrauch gemacht wurde, kann durch Kollektivvertrag ein höheres als das nach Abs. 1 zulässige Ausmaß an Überstunden zugelassen werden. Die Tagesarbeitszeit darf in diesen Fällen jedoch 13 Stunden, und die Wochenarbeitszeit 60 Stunden nicht überschreiten.

- 2 -

§ 7 Abs. 4 lautet:

(4) Wurde die Wochenarbeitszeit aufgrund einer Bewilligung des Arbeitsinspektorates gemäß § 5 Abs. 2 verlängert, so sind die in Abs. 1 in Betracht kommenden Überstunden nur insoweit zulässig, als die Tagesarbeitszeit 13 Stunden, und die Wochenarbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet.

Artikel II

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

1. Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft.
2. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. I richtet sich nach § 33 des AZG.

Vorblatt

Problem:

Das Arbeitszeitgesetz trifft in bestimmten Fällen hinsichtlich der Höchststundenzahl der zulässigen Arbeitszeit eine unterschiedliche Regelung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Form, daß die zulässige Höchststundenzahl für Arbeitnehmerinnen unter der für Arbeitnehmer liegt.

Die Tagesarbeitszeit für Arbeitnehmerinnen darf in den Fällen der Arbeitsbereitschaft gemäß § 5 und bei Verlängerung der Arbeitszeit bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfes gemäß § 7 10 Stunden nicht überschreiten, während sie für Arbeitnehmer 12, bzw. 13 Stunden betragen darf.

Im Falle der Arbeitsbereitschaft sind auch Arbeitnehmerinnen geringer belastet als bei tatsächlicher Arbeitsleistung, wodurch eine Änderung der Rechtslage wünschenswert ist.

Ziel und Inhalt:

Änderung der §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 3 und Abs. 4 in der Form, daß die Tagesarbeitszeit nunmehr für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gleichermaßen 12, bzw. 13 Stunden nicht überschreiten darf.

Kosten:

Keine

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

- 4 -

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Arbeitszeitgesetz trifft in bestimmten Fällen hinsichtlich der Höchststundenzahl der zulässigen Arbeitszeit eine unterschiedliche Regelung für männliche und weibliche Arbeitnehmer in der Richtung, daß die zulässige Höchststundenzahl für Arbeitnehmerinnen unter der für Arbeitnehmer liegt, und zwar bei Verlängerung der Normalarbeitszeit in Fällen der Arbeitsbereitschaft gemäß § 5 Abs. 1 und bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfes gemäß § 7 Abs. 3 und 4 Arbeitszeitgesetz.

Die Tagesarbeitszeit darf für Arbeitnehmerinnen in diesen Fällen 10 Stunden, für Arbeitnehmer 12, bzw. 13 Stunden nicht überschreiten.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit in den Fällen der Arbeitsbereitschaft ist deshalb vorgesehen, weil bei bloßer Arbeitsbereitschaft die psychische und physische Belastung geringer ist als bei Erbringung der vereinbarten Arbeitsleistung. Arbeitsbereitschaft wird vielfach definiert als "Achtsamkeit im Zustand der Entspannung" (OGH Arb. 8254) und erfordert lediglich Anwesenheit am Arbeitsort, um für die eigentliche Arbeit bereit zu sein. Wegen der mit Arbeitsbereitschaft verbundenen längeren Unterbrechungen der Arbeitsleistung und der geringeren Belastung ist aber eine Bedachtnahme auf die allenfalls bestehende geringere physische Belastbarkeit von Frauen nicht unbedingt erforderlich. Die Gleichstellung mit den männlichen Arbeitskräften ist daher vertretbar und im Interesse der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Frauen.

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 1):

Wenn in Fällen einer Arbeitsbereitschaft durch Kollektivvertrag die zulässige Wochenarbeitszeit um höchstens 20 Stunden verlängert wird, darf die Tagesarbeitszeit nunmehr in diesen Fällen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Höchstgrenze von 12 Stunden nicht überschreiten.

Zu Z. 2 (§ 7 Abs. 3):

Wenn in Fällen einer Arbeitsbereitschaft von der kollektivvertraglichen Möglichkeit der Verlängerung der zulässigen Wochenarbeitszeit kein Gebrauch gemacht wurde, aber durch Kollektivvertrag ein höheres Ausmaß an Überstunden zugelassen wurde, darf die Tagesarbeitszeit für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nunmehr bis zu 13 Stunden betragen.

Zu Z. 2 (§ 7 Abs. 4):

Wenn das Arbeitsinspektorat bei Arbeitsbereitschaft mangels Vorliegen eines Kollektivvertrages eine Verlängerung der Wochenarbeitszeit zugelassen hat, sind Überstunden für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur soweit zulässig, als die Tagesarbeitszeit 13 Stunden nicht überschreitet.

Artikel I

Änderung des Arbeitszeitgesetzes 1969

Das Arbeitszeitgesetz, BGBl.Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 833/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet wie folgt:

(1) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, daß die nach § 3 zulässige Wochenarbeitszeit um höchstens 20 Stunden verlängert wird. Die Tagesarbeitszeit darf in solchen Fällen zwölf Stunden nicht überschreiten.

2. § 7 Abs. 3 lautet:

(3) Wenn in den Fällen des § 5 von der dort vorgesehenen Möglichkeit einer kollektivvertraglichen Verlängerung der Wochenarbeitszeit nicht oder nur zum Teil Gebrauch gemacht wurde, kann durch Kollektivvertrag ein höheres als das nach Abs. 1 zulässige Ausmaß an Überstunden zugelassen werden. Die Tagesarbeitszeit darf in diesen Fällen jedoch 13 Stunden, und die Wochenarbeitszeit 60 Stunden nicht überschreiten.

§ 7 Abs. 4 lautet:

(4) Wurde die Wochenarbeitszeit aufgrund einer Bewilligung des Arbeitsinspektorates gemäß § 5 Abs. 2 verlängert, so sind die in Abs. 1 in Betracht kommenden Überstunden nur insoweit zulässig, als die Tagesarbeitszeit 13 Stunden, und die Wochenarbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet.

§ 5. (1) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt¹⁾, kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden²⁾, daß die nach § 3 zulässige Wochenarbeitszeit um höchstens zwanzig Stunden verlängert wird³⁾. Die Tagesarbeitszeit darf in solchen Fällen zwölf, für Arbeitnehmerinnen zehn Stunden nicht überschreiten⁴⁾.

§ 7(3) Wenn in den Fällen des § 5 von der dort vorgesehenen Möglichkeit einer kollektivvertraglichen Verlängerung der Wochenarbeitszeit nicht oder nur zum Teil Gebrauch gemacht wurde, kann durch Kollektivvertrag ein höheres als das nach Abs. 1 zulässige Ausmaß an Überstunden zugelassen werden. Die Tagesarbeitszeit darf in diesen Fällen jedoch dreizehn, für Arbeitnehmerinnen zehn Stunden, und die Wochenarbeitszeit sechzig Stunden nicht überschreiten⁵⁾.

(4) Wurde die Wochenarbeitszeit auf Grund einer Bewilligung des Arbeitsinspektorates gemäß § 5 Abs. 2 verlängert, so sind die nach Abs. 1 in Betracht kommenden Überstunden nur insoweit zulässig, als die Tagesarbeitszeit dreizehn, für Arbeitnehmerinnen zehn Stunden, und die Wochenarbeitszeit sechzig Stunden nicht überschreitet⁶⁾.

Artikel II

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

1. Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft.

2. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. I richtet sich nach § 33 des AZG.